

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 90/2022

Veröffentlicht am: 22.09.2022

### Zweite Änderung vom 13. Juli 2022

**Zweite Änderung vom 13. Juli 2022 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. November 2017 in der Fassung vom 28. April 2021 (Amt.Mit. 42/2021)**

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 13. Juli 2022 die folgende zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. November 2017 in der Fassung vom 28. April 2021 beschlossen:

#### **Artikel 1**

**1. „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.**

**2. § 1 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung vom 19. Februar 2020 – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

**3. § 4 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Bachelorstudiengang „Soziologie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer

Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

#### **4. § 7 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Soziologie“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.
- können besonders motivierte Bachelorstudierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters bereits mindestens 168 Leistungspunkte erworben haben, nach Rücksprache mit der Studienberatung bereits ein Basis- oder Wahlpflichtmodul des konsekutiven Masterstudiengangs im Umfang von maximal 12 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme dieses Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **5. § 12 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **6. § 19 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen

wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **7. § 22 erhält folgende Fassung:**

### **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von
  - Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren gem. Anlage 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung) durchgeführt werden können
  - Hausarbeiten
  - schriftlichen Ausarbeitungen
  - Essays
  - Exposés
  - Forschungsberichten
  - Praktikumsberichten
  - Konfliktanalysen
  - (E-)Portfolios
  - Übersetzungen
  - Dokumentiertem Selbststudium
  - der Bachelorarbeit
- (2) Weitere Prüfungsformen sind
  - mündliche Präsentationen
  - mündliche Gruppen-Präsentationen
  - mündliche Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung
  - Posterpräsentationen
  - Konfliktpräsentationen
  - Praktikumsposter mit individueller Präsentation
  - Debattierclubs
  - Führungen
- (3) Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) und ggf. der Umfang der einzelnen Prüfungen sind jeweils in der Modulliste festgelegt. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **8. § 24 erhält folgende Fassung:**

### **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen

Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

## **9. § 26 erhält folgende Fassung:**

### **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen

Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **10. § 27 erhält folgende Fassung:**

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **11. § 38 erhält folgende Fassung:**

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Der Studiengang wird zum Ablauf des Sommersemesters 2027 eingestellt. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2022/23, zum Wintersemester 2023/24 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs wird bis einschließlich Sommersemester 2027 vorgehalten.

(2) Die Ordnung für den Bachelorstudiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 29. November 2017 tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2027

außer Kraft. Vorgängerordnungen des Studiengangs treten spätestens zum Ablauf des Sommersemesters 2027 außer Kraft, abweichende Regelungen bleiben unberührt.

**12. Anlage 2 erhält folgende Fassung:**

**Anlage 2: Modulliste**

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Einführung in den B.A. Soziologie</b>  <i>Introduction to Sociology</i>	12	Pflicht	Basis-modul	<b>Kenntnisse:</b> Überblicks- und Orientierungswissen zur Einordnung zentraler soziologischer Perspektiven in den Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung; Anregung zur systematischen und analytischen Auseinandersetzung mit soziologischen Fragestellungen  <b>Fertigkeiten:</b> Grundfertigkeiten sozialwissenschaftlicher Arbeitstechniken, deren Beherrschung die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium darstellt <b>Kompetenzen:</b> Sprach- und Kommunikationskompetenz durch Erlernen des Umgangs mit sozialwissenschaftlicher Fachterminologie, Erlernen wissenschaftlichen Präsentierens und Schreibens (auch in englischer Sprache)	Keine	Modulprüfung: Essay (10.000-12.000 Zeichen; 90 Stunden)  Unbenotetes Modul
<b>Theorien und Geschichte der Soziologie</b>  <i>Social Theory and History of Sociology</i>	6	Pflicht	Basis-modul	<b>Kenntnisse:</b> Überblicks- und Orientierungswissen zu historischen und aktuellen soziologischen Theorien und ihrem Gesellschaftsbezug; insbesondere Überblick über die Geschichte der Soziologie als Disziplin sowie klassische und aktuelle Theorien, von Handlungstheorien und interpretativen Ansätzen über gesellschaftstheoretische Ansätze bis hin zu aktuellen postmodernen Perspektiven und kultursoziologischen Praxistheorien  <b>Fertigkeiten:</b> theoriegeleitetes	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

				<p>soziologisches Argumentieren anhand zentraler Begriffe, Konzepte sowie Paradigmen der Sozialwissenschaften</p> <p><b>Kompetenzen:</b> analytische Kompetenz im Umgang mit zentralen soziologischen Theorien</p>		
<p><b>Exemplarische Analyse soziologischer Theorien</b></p> <p><i>Approaches to Sociological Theory</i></p>	12	Pflicht	Aufbaumodul	<p><b>Kenntnisse:</b> vertiefte Kenntnisse in exemplarisch behandelten Theorien</p> <p><b>Fertigkeiten:</b> Erlernen und Anwendung zentraler Begriffe, Konzepte und Paradigmen der Sozialwissenschaften; exemplarische Analyse einzelner klassischer und gegenwärtig rezipierter Theorien und ihre problemorientierte Anwendung auf gegenwärtige Phänomene</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Multiperspektivität als Chance, eigenständig Fragen an soziale Phänomene und Probleme heranzutragen; Befähigung zur differenzierten Analyse und Kritik bestehender Theorien</p>	Keine	Modulprüfung: Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 120 Stunden)
<p><b>Einführung in die Sozialstrukturanalyse</b></p> <p><i>Introduction to Social Structure Analysis</i></p>	6	Pflicht	Basismodul	<p><b>Kenntnisse:</b> Perspektiven und Theorien institutioneller, relationaler und verkörperter sozialer Struktur unter besonderer Berücksichtigung von Gender und Ethnizität; zentrale Begrifflichkeiten der Sozialstrukturanalyse wie etwa vertikaler und horizontaler Differenzierung</p> <p><b>Fertigkeiten:</b> sozialstrukturell relevante Informationen zu beschaffen und soziologisch zu verarbeiten</p> <p><b>Kompetenzen:</b> sozialstrukturell relevante Fragestellungen zu erkennen und verschiedene empirische Aspekte sozialen Wandels</p>	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Minuten) oder b) schriftliche Ausarbeitung (20.000-25.000 Zeichen; 60 Stunden)

				und sozialer Ungleichheit kennenlernen und analysieren		
<b>Vergleichende Sozialstrukturanalyse</b>  <i>Comparative Social Structure Analysis</i>	12	Pflicht	Aufbaumodul	<b>Kenntnisse:</b> vertiefende Kenntnisse von Konzepten und Theorien der Sozialstrukturanalyse; insbesondere unter einer vergleichenden Perspektive  <b>Fertigkeiten:</b> gezielte Informationsbeschaffungs- und Bewertungsstrategien beherrschen; anhand einfacher Beispiele Fragestellungen der vergleichenden Sozialstrukturanalyse erkennen und analysieren  <b>Kompetenzen:</b> Theorie- und Gegenstands-bezogener Perspektivenwechsel bei der vergleichenden Analyse und Bearbeitung qualitativer und quantitativer Repräsentationen von verschiedenen Aspekten sozialer Ungleichheit und sozialen Wandels	Keine	Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen: a) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 120 Stunden) oder b) drei Essays (je 10.000-12.000 Zeichen; insg. 120 Stunden), je 4 LP
<b>Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung</b>  <i>Introduction to Social Research Methods</i>	6	Pflicht	Basismodul	<b>Kenntnisse:</b> Kenntnis der wichtigsten quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung in Theorie und Anwendung, Einblick in die für verschiedene Problemzusammenhänge der Praxis und Forschung wichtigsten Konzepte der Forschungsplanung und der Gewinnung, Beschreibung und Interpretation qualitativer und quantitativer Daten; wissenschaftstheoretische Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Forschung  <b>Fertigkeiten:</b> praktische Fertigkeiten in der Erhebung, Beschreibung und Interpretation qualitativer und quantitativer Daten: Forschungsprozess, Konzeptspezifikation, Operationalisierung, Messung, Auswahl-	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Minuten)

				<p>verfahren, Untersuchungsdesigns und Techniken der Datenerhebung, Methoden der Datenauswertung, Kombination und Integration quantitativer und qualitativer Methoden. Hinsichtlich der quantitativen Methoden lernen die Studierenden Daten in Form von Tabellen, Grafiken und nach Kennwerten der beschreibenden Statistik (Maße sowohl der zentralen Tendenz als auch der Streuung) aufzubereiten.</p> <p><b>Kompetenzen:</b> analytische Kompetenz durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden</p>		
<p><b>Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung</b></p> <p><i>Quantitative and Qualitative Research Methods</i></p>	12	Pflicht	Aufbaumodul	<p><b>Kenntnisse:</b> vertiefende Kenntnis spezifischer quantitativer und qualitativer Methoden: Die Studierenden werden hierzu in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und die Grundlagen der Inferenzstatistik eingeführt und lernen bei der Datenanalyse (Kodierung und Auswertung von Datensätzen mit Statistiksoftware) die Berechnung uni- und bivariater Koeffizienten sowie die Anwendung einfacher multivariater Modelle kennen. Hinsichtlich der qualitativen Methoden erhalten die Studierenden Einblick in die unterschiedlichen Formen und Anwendungsbereiche qualitativer Methoden. Schwerpunkte sind: narrative bzw. leitfadengestützte Interviews, Gruppendiskussionen, teilnehmende Beobachtung, Techniken der qualitativen Inhaltsanalyse, eine Einführung in hermeneutische Verfahren der Textinterpretation sowie Strategien der Fallauswahl und der „qualitativen Stichprobenziehung“.</p>	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	<p>Modulteilprüfungen: I. Klausur (90 Minuten), 6 LP und II. a) Essay (20.000-25.000 Zeichen; 120 Stunden), 6 LP oder b) mündliche Präsentation (15 Minuten), 6 LP oder c) Klausur (90 Minuten), 6 LP</p>

				<p><b>Fertigkeiten:</b> Erwerb angewandter Methodenkenntnisse (z.B. Software zur Analyse quantitativer und qualitativer Daten) als zentrale Qualifikation für das Berufsfeld Markt- und Meinungsforschung sowie andere forschungsnahe Tätigkeiten</p> <p><b>Kompetenzen:</b> analytische Kompetenz durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden</p>		
<p><b>Empirisches Lehrforschungsprojekt</b></p> <p><i>Research Project</i></p>	12	Pflicht	Aufbau- modul	<p><b>Kenntnisse:</b> anwendungsbezogene Kenntnis der Methoden empirischer Sozialforschung</p> <p><b>Fertigkeiten:</b> Bearbeitung eines empirischen Projektes (qualitativ oder quantitativ); Fragestellung, Hypothesen und Forschungsdesigns; Erhebung und Auswertung qualitativer und/oder quantitativer Daten oder Sekundär-analyse von Datensätzen; Interpretation empirischer Forschungsergebnisse, Erstellung von Forschungsberichten</p> <p><b>Kompetenzen:</b> analytische Kompetenz durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden; soziale Kompetenz als Fähigkeit zur Teamarbeit; Organisations-, Planungs- und Medienkompetenz durch Durchführung eigenständiger Projektarbeit</p>	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Modulprüfung: Forschungsbericht (50.000-60.000 Zeichen; 120 Stunden)
<p><b>Friedens- und Konfliktforschung</b></p> <p><i>Peace and Conflict Studies</i></p>	12	Wahlpflicht	Vertiefungs- modul	<p><b>Kenntnisse:</b> Einführung in die Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung, ihre Anwendungsfelder und Begrifflichkeiten; Überblickswissen zur Theorielandschaft der Friedens- und Konfliktforschung bzw. Überblickswissen zu den Formen der</p>	Keine	Studienleistung: mündliche Präsentation (15 Minuten)

				<p>Konfliktbearbeitung und -regelung</p> <p><b>Fertigkeiten:</b> Kriterien für die Beurteilung von Konflikttheorien analytisch ableiten können; Fähigkeit eigene politische, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können bzw. Fähigkeit Konfliktregelungskonzepte in ihrem jeweiligen Kontext analysieren zu können; eigenständige Erarbeitung von Konfliktregelungskonzepten</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Sozialkompetenz, Medien- und Präsentationskompetenz</p>		<p>Modulprüfung: Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 120 Stunden)</p>
<p><b>Politische Soziologie</b> <i>Political Sociology</i></p>	12	Wahlpflicht	Vertiefungs-modul	<p><b>Kenntnisse:</b> Überblick über grundlegende Konzepte des Politischen sowie über die Soziologie der Politik als einem Teilbereich der modernen Gesellschaft. Vertiefte Kenntnis exemplarischer Anwendungsfelder, insbesondere in den Bereichen Sicherheit, Raum, Kollektivität und Recht.</p> <p><b>Fertigkeiten:</b> Befähigung (a) zur Analyse von unterschiedlichen Formen der sozialen und politischen Ordnungsbildung; (b) zum fallbezogenen Umgang mit Grundbegriffen des Politischen (u.a. Macht, Souveränität, Regierung, Entscheidung, Territorialität, Risiko, Krise); (c) zur kritisch-reflexiven Erforschung aktueller politischer Phänomene aus den Bereichen Sicherheit, Raum, Kollektivität und Recht.</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Kompetenz zur selbstständigen Formulierung, Strukturierung und systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Fachgebiet; Aufbereitung und Präsentation von Ergebnissen, alleine oder im Team</p>	Keine	<p>Modulprüfung: a) Klausur (60 Minuten) oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 120 Stunden)</p>

<p><b>Wirtschaft, Arbeit und Geschlecht</b></p> <p><i>Economy, Labour and Gender</i></p>	12	Wahlpflicht	Vertiefungs-modul	<p><b>Kenntnisse:</b> Überblick über die Grundbegriffe und Theoriekonzepte der Wirtschaftssoziologie Einführung in Begriffe und Theorien (Klassiker und neuere Theorien) sowie der Themenfelder Arbeit und Geschlecht, Organisationssoziologie und Wohlfahrtsstaatsvergleiche</p> <p><b>Fertigkeiten:</b> Befähigung zur theoriegestützten und empirisch fundierten kritischen Analyse der Interdependenzen von Wirtschaft und Politik; fachliche Spezialisierung für die Bereiche Organisationsberatung und Personalmanagement im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor sowie der Politikberatung</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Kompetenz zur selbstständigen Formulierung, Strukturierung und systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Fachgebiet; Aufbereitung und Präsentation von Ergebnissen, alleine oder im Team</p>	Keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Klausur (60 Minuten) oder</p> <p>b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 120 Stunden)</p>
<p><b>Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung</b></p> <p><i>Globalization and Development Studies</i></p>	12	Wahlpflicht	Vertiefungs-modul	<p><b>Kenntnisse:</b> Einführung in die Theorien der Globalisierung und der gesellschaftlichen Entwicklung; Überblick über die Geschichte der Entwicklungssoziologie; empirische Aspekte von Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung mit Fokus auf außereuropäische Gesellschaften; die Entwicklung sozialer Ungleichheiten auf lokaler und globaler Ebene; Dynamik, Stagnation und Regression von Ländern und Regionen; Perspektiven aus Nord und Süd; exemplarische Analyse zu aktuellen Themen wie z.B. Globalisierung und soziale Bewegungen; Armut und Armutsbekämpfung</p>	Keine	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Klausur (60 Minuten) oder</p> <p>b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 120 Stunden)</p>

				<p><b>Fertigkeiten:</b> Die Studierenden erwerben die Fähigkeit die verschiedenen theoretischen Ansätze von Globalisierung sowie von gesellschaftlicher Entwicklung zu erkennen und sind in der Lage, diese anhand exemplarischer Fallstudien zu analysieren und zu beurteilen, sie setzen sich kritisch mit Quellen und Theorien auseinander; sie spezialisieren sich fachlich mit Hinblick auf die Entwicklungszusammenarbeit und -politik</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Kompetenz zur selbstständigen Formulierung, Strukturierung und systematischen Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Fachgebiet; Aufbereitung und Präsentation von Ergebnissen, alleine oder im Team</p>		
<p><b>Praxis- und Berufsfeldorientierung</b></p> <p><i>Professional Practical Training (Internship)</i></p>	12	Pflicht	Praxis-modul	<p><b>Kenntnisse:</b> Einblick in die berufliche Wirklichkeit, Organisationsstrukturen, Kennlernen beruflicher Rollen und Aufgaben sowie die Erarbeitung eines eigenen Standpunktes und Berufsprofils</p> <p><b>Fertigkeiten:</b> Praxiserfahrung und Berufsfeldorientierung, Bewerbungstraining, Analyse der eigenen Zukunfts- und Berufsperspektive</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Soziale Kompetenz und berufsbiografische Gestaltungskompetenz als Fähigkeit zum Perspektivenwechsel sowie der kritischen Reflexion und Präsentation eigener Praxiserfahrungen sowie Perspektiven</p>	Keine	<p>Absolvierung eines Praktikums (gem. Anlage 5 dieser StPO)</p> <p>Modulprüfung:  a) Praktikumsbericht (ca. 10.800 Zeichen / 6 Seiten; 60 Stunden) oder  b) mündliche Gruppen-Präsentation (30 Minuten) oder  c) Praktikumsposter (DIN A1) mit individueller Präsentation (15 Minuten)</p> <p>unbenotetes Modul</p>
<p><b>Qualifizierte Berufspraxis</b></p> <p><i>Qualified Professional Practice</i></p>	18	Wahlpflicht	Praxis-modul	<p><b>Kenntnisse:</b> Vertiefender Einblick in die berufliche Praxis, Reflexion der eigenen akademischen Lernerfahrungen</p> <p><b>Fertigkeiten:</b> Perspektivenwechsel</p>	Keine	<p>Absolvierung eines Praktikums (3 Monate)</p> <p>Modulprüfung:</p>

				<p>zwischen Theorie und Praxis, angewandtes wissenschaftliches Arbeiten in beruflichen Kontexten</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Transfer und Reflexion von theoretischem Wissen und praktischen Erfahrungen in unterschiedlichen Arbeitskontexten, Analyse der eigenen Zukunfts- und Berufsperspektive</p>		Hausarbeit (35.000-40.000 Zeichen; 120 Stunden)
<p><b>Wissenschaftsmanagement</b></p> <p><i>Science Management</i></p>	12	Wahlpflicht	Profilmodul	<p><b>Kenntnisse:</b> Einblick in die Organisationsstrukturen der akademischen Selbstverwaltung, die Organisation von Fachtagungen und wissenschaftlichen Kongressen, Kennenlernen beruflicher Rollen in akademischen Forschungseinrichtungen sowie das Management von wissenschaftlichen Organisationen</p> <p><b>Fertigkeiten:</b> Praxiserfahrung und Berufsfeldorientierung, Bewerbungstraining, Analyse der eigenen Zukunfts- und Berufsperspektive in akademischen Berufsfeldern</p> <p><b>Kompetenzen:</b> soziale Kompetenz und berufsbiografische Gestaltungskompetenz als Fähigkeit zum Perspektivenwechsel sowie der kritischen Reflexion und Präsentation eigener Praxiserfahrungen sowie Perspektiven</p>	Keine	Modulprüfung: Dokumentiertes Selbststudium (20.000-25.000 Zeichen; 60 Stunden)
<p><b>Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis</b></p> <p><i>Conflicts and Peace Processes in Theory and Practice</i></p>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	<p><b>Kenntnisse:</b> Kenntnisse zu Formen der Konfliktprävention, den Folgen von Konflikteskalation sowie deren Aufarbeitung</p> <p><b>Fertigkeiten:</b> Umsetzung der Kenntnisse in einem Rollenspiel zur Analyse unterschiedlicher Konfliktphasen</p>		Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher Ausarbeitung (15.000-20.000 Zeichen); 3 LP oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 60 Stunden)

				<b>Kompetenzen:</b> Verknüpfung von Handlungs- und Sozialkompetenz		
<b>Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung</b> <i>Contemporary Conflicts and Their Management</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	<b>Kenntnisse:</b> Kenntnis aktueller Konflikte und ihrer Entwicklung (sozial, politisch, ökologisch, ökonomisch) <b>Fertigkeiten:</b> Empirische Beurteilung von Konfliktlagen, Austragungsformen und Konfliktlösungsansätzen <b>Kompetenzen:</b> Analytische Kompetenz, Transfer zwischen Theorie und Empirie		Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher Ausarbeitung (15.00-20.000 Zeichen); 3 LP oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 60 Stunden)
<b>Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung</b> <i>Critical Approaches to Peace and Conflict Studies</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	<b>Kenntnisse:</b> Kritische Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen Ansätzen der Friedens- und Konfliktforschung und ihrer praktischen Umsetzung <b>Fertigkeiten:</b> Fähigkeit komplexe Sachverhalte verbal und schriftlich darzustellen <b>Kompetenzen:</b> Analyse- und Evaluationskompetenz		Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher Ausarbeitung (15.00-20.000 Zeichen); 3 LP oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 60 Stunden)
<b>Studium Generale International</b> <i>International Competencies</i> Key	6	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	<b>Kenntnisse:</b> Sozialwissenschaftliche Ansätze im Kontext internationaler Perspektiven <b>Fertigkeiten:</b> Praxiserfahrung, Kommunikation und Reflexion von sozialwissenschaftlichen Fragestellungen in einer Fremdsprache <b>Kompetenzen:</b> Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen	keine	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (ca. 30 Minuten) oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 60 Stunden) oder c) Klausur (90 Minuten)
<b>Studium Generale Interdisziplinär</b> <i>Interdisciplinary Key Competencies</i>	6	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	<b>Kenntnisse:</b> Erschließung interdisziplinärer Wissensbestände <b>Fertigkeiten:</b> : Praxiserfahrung, Integration sozialwissenschaftlicher Ansätze im Kontext interdisziplinärer Perspektiven <b>Kompetenzen:</b> Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in interdisziplinär geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen	keine	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (ca. 30 Minuten) oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen; 60 Stunden) oder c) Klausur (90 Minuten)

<p><b>Kolloquium Praxis wissenschaftliches Arbeiten</b></p> <p><i>Colloquium Scientific Practice</i></p>		Pflicht	Abschlussmodul	<p><b>Kenntnisse:</b> Einblick in die forschungsbezogene Praxis wissenschaftlicher Tätigkeiten, insbesondere: Entwicklung von Fragestellungen und Vorbereitung von eigenständig verfassten Texten, Verknüpfung von Theorie und fortgeschrittener Recherche in wissenschaftlichen Datenbanken, Verfassen von Exposés für Qualifikationsarbeiten.</p> <p><b>Fertigkeiten:</b> Befähigung zur Planung und Erstellung einer schriftlichen konzeptionellen Eigenarbeit bzw. einer schriftlichen Dokumentation selbstständig forschenden Arbeitens.</p> <p>Kompetenzen: Schreibkompetenz, analytische Kompetenz zur Konzeption einer wissenschaftlichen Fragestellung</p>	Keine	Modulprüfung: Exposé (10.000-12.000 Zeichen; 90 Stunden)
<p><b>B.A.-Arbeit</b></p> <p><i>B.A.-Thesis</i></p>	12	Pflicht	Abschlussmodul	<p>Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach in angemessener Weise beherrscht.</p>	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten	Modulprüfung: Bachelorarbeit (80.000-90.000 Zeichen); bei Gruppenarbeiten mindestens 60.000 Zeichen pro Person

### 13. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

#### Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich IV „Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung“ erwerben Studierende im Bachelorstudiengang Soziologie ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 36 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden. Es wird den Studierenden empfohlen, Module aus zwei der in der Tabelle genannten Bereiche auszuwählen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs.6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Studierende müssen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen; auch, um eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen zu erfragen.**

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>verwendbar für die Importmodule im Studienbereich IV „Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung“</b>		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Alle Module des Programms	
Rechtswissenschaften (FB 01)	Alle Module der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge.	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre/ Economics (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B. Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration (FB 02)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Philosophie (FB 03, Philosophie)	Module aus dem Exportpaket "Export Basis intern"	
	Module aus dem Exportpaket "Export_Aufbau"	
B.A. Politikwissenschaft (FB 03, Politikwissenschaft)	Exportpaket 1	6
	Exportpaket 2	12
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (FB 03, Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, Sozial- und Kulturanthropologie, Religionswissenschaft)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Psychologie (FB 04)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Archäologische Wissenschaften (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Geschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
B.A. Medienwissenschaft (FB 09)	Einführung in die Mediengeschichte	12

B.A. Nah- und Mitteloststudien (FB 10 / CNMS)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10)	Alle Exportmodule des Studienfachs	
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs (inklusive Katalanisch)	
StPO L3 (Lehramt Spanisch) (FB10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs (inklusive Portugiesisch)	
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Geographie (FB 19)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
LA Sport: Bewegungsorientierte Pädagogik	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs	

#### 14. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

### Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Modulbezeichnung</b>
Theorien und Geschichte der Soziologie
Einführung in die Sozialstrukturanalyse
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
Exemplarische Analyse soziologischer Theorien
Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung
Vergleichende Sozialstrukturanalyse
Empirisches Lehrforschungsprojekt
Exemplarische Analyse soziologischer Theorien
Wirtschaft, Arbeit und Geschlecht
Politische Soziologie
Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung
Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis
Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung
Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung
Studium Generale International
Studium Generale Interdisziplinär

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot in Folge von Akkreditierungen ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebsite veröffentlicht.

(2) Folgende „reine Exportmodule“ werden ausschließlich für Studierende anderer Studiengänge angeboten und können im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht belegt werden. Die Belegung dieser Module erfolgt soweit dies mit den Fachbereichen vereinbart ist, in deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i></b>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<b>Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung</b>  <i>Introduction to Peace and Conflict Studies</i>	6	Profil	Basismodul	<b>Kenntnisse:</b> Einführung in die Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung, ihre Anwendungsfelder und Begrifflichkeiten <b>Fertigkeiten:</b> Fähigkeit, eigene politische, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können <b>Kompetenzen:</b> Sozialkompetenz, Medien- und Präsentationskompetenz	Keine	Modulprüfung: Konfliktpräsentation in einer Gruppe (45 Minuten)
<b>Einführung in die Theorien der Konfliktforschung</b>  <i>Introduction to Theories of Conflict Studies</i>	6	Profil	Aufbaumodul	<b>Kenntnisse:</b> Überblickswissen zur Theorielandschaft der Friedens- und Konfliktforschung <b>Fertigkeiten:</b> Kriterien für die Beurteilung von Konflikttheorien analytisch ableiten können <b>Kompetenzen:</b> Analytische Kompetenz im Umgang mit Theorien und Modellen, Präsentationskompetenz	Keine	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher Ausarbeitung (15.000-20.000 Zeichen); 45 Stunden; 3 LP oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen); 60 Stunden oder c) (E-)Portfolio (30.000-35.000 Zeichen) ; 60 Stunden
<b>Einführung in die Formen der Konfliktregelung</b>  <i>Introduction to Forms of Conflict Management</i>	6	Profil	Aufbaumodul	<b>Kenntnisse:</b> Überblickswissen zu den Formen der Konfliktbearbeitung und -regelung <b>Fertigkeiten:</b> Fähigkeit, Konfliktregelungskonzepte in ihrem jeweiligen Kontext analysieren zu können; <b>Kompetenzen:</b> Soziale Kompetenz, Moderationskompetenz verbunden mit der Fähigkeit zum Perspektivenwechsel	Keine	Modulprüfung: a) mündliche Präsentation (15-20 Minuten); 3 LP mit schriftlicher Ausarbeitung (15.000-20.000 Zeichen); 45 Stunden; 3 LP oder b) Hausarbeit (30.000-35.000 Zeichen); 60 Stunden oder c) (E-)Portfolio (30.000-35.000 Zeichen); 60 Stunden

(3) Folgende „reine Exportmodule“ werden ausschließlich für Austauschstudierende (Incomings) angeboten:

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>	<b>LP</b> <i>Credit points</i>	<b>Verpflichtungsgrad</b> <i>Obligatory or optional</i>	<b>Niveaustufe</b> <i>Level</i>	<b>Qualifikationsziele</b> <i>Intended skills (competencies)</i>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b> <i>Compulsory requirements</i>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b> <i>Prerequisites for awarding credits</i>
<b>Global Studies</b>	12	Wahlpflicht <i>Compulsory elective</i>	Aufbau <i>Intermediate</i>	<p>Die Teilnehmenden sind am Ende des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Internationalen Beziehungen zu benennen,</li> <li>• die Wechselwirkung von Globalisierung und lokalen Prozessen zu beschreiben,</li> <li>• Globalisierung und ihre Akteure auf internationaler wie lokaler Ebene kritisch zu reflektieren.</li> </ul> <p><i>At the end of the module, participants will be able to</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>name the basics of International Relations,</i></li> <li>• <i>describe the interaction of globalization and local processes,</i></li> <li>• <i>critically reflect on globalization and its actors on the international and local level.</i></li> </ul>	Status/Abschlussart Austauschstudierende/r (Incoming)  <i>Status exchange student</i>	<p>Modulprüfung: Hausarbeit (25.000-30.000 Zeichen); 60 Stunden, mündliche Präsentation (30 Minuten) oder Posterpräsentation (30 Minuten)</p> <p><i>Module examination: term paper (25,000-30,000 characters), oral examination (30 minutes) or poster presentation (30 minutes)</i></p>
<b>Conflict and Society</b>	12	Wahlpflicht <i>Compulsory elective</i>	Aufbau <i>Intermediate</i>	<p>Nach dem Studium</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind die Studierenden in der Lage, verschiedene Formen von Konflikten disziplinenübergreifend zu bewerten und zu analysieren und</li> <li>• einen bestimmten empirischen Konflikt detailliert darzustellen.</li> </ul> <p><i>After having studied the module, participants are capable of</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>assessing and analyzing various forms of conflict across disciplines,</i></li> <li>• <i>presenting a particular empirical conflict in a detailed manner.</i></li> </ul>	Status/Abschlussart Austauschstudierende/r (Incoming)  <i>Status exchange student</i>	<p>Modulprüfung: Hausarbeit (25.000-30.000 Zeichen); 60 Stunden, mündliche Präsentation (30 Minuten) oder Konfliktanalyse (25.000-30.000 Zeichen)</p> <p><i>Module examination: term paper (25,000-30,000</i></p>

						<i>characters), oral examination (30 minutes) or conflict analysis (25,000-30,000 characters)</i>
<b>European Politics and Societies</b>	6	Wahlpflicht <i>Compulsory elective</i>	Aufbau <i>Intermediate</i>	<p>Die Teilnehmenden sind am Ende des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die europäische Politik am Beispiel von Institutionen und AkteurlInnen zu benennen,</li> <li>• ausgewählte theoretische Ansätze zur Politik in Europa zu erklären,</li> <li>• Herausforderungen europäischer Gesellschaften und der europäischen Integration an Beispielen zu erläutern.</li> </ul> <p><i>At the end of the module, participants will be able to</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>identify European policies using institutions and actors as examples,</i></li> <li>• <i>explain selected theoretical approaches of politics in Europe,</i></li> <li>• <i>explain challenges faced by European societies and European integration using examples.</i></li> </ul>	Status/Abschlussart Austauschstudierende/r (Incoming)  <i>Status exchange student</i>	<p>Modulprüfung: Essay (18.000-20.000 Zeichen); 45 Stunden oder mündliche Präsentation (20 Minuten) oder Portfolio (18.000-20.000 Zeichen)</p> <p><i>Module examination: Essay (18,000-20,000 characters) or oral examination (20 minutes) or portfolio (18,000-20,000 characters)</i></p>
<b>Gender and Society</b>	12	Wahlpflicht <i>Compulsory elective</i>	Aufbau <i>Intermediate</i>	<p>Die Teilnehmenden sind am Ende des Moduls in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grundlegende Ansätze der Gender Studies / Frauen- und Geschlechterforschung zu benennen,</li> <li>• die Verschränkung von Politik und Geschlechterverhältnissen zu reflektieren,</li> <li>• ausgewählte Themen genderkompetent und genderkritisch zu untersuchen.</li> </ul>	Status/Abschlussart Austauschstudierende/r (Incoming)  <i>Status exchange student</i>	<p>Modulprüfung: Hausarbeit (25.000-30.000 Zeichen); 60 Stunden oder Debattierclub (30 Minuten) oder mündliche Präsentation (30 Minuten)</p> <p><i>Module examination: term paper (25,000-</i></p>

				<p><i>At the end of the module participants will be able to</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>identify basic approaches in women's and gender studies,</i></li> <li>• <i>reflect on the intertwining of politics and gender relations,</i></li> <li>• <i>examine selected topics in a gender-competent and gender-critical manner.</i></li> </ul>		<p><i>30,000 characters) or debating club (30 minutes) or oral examination (30 minutes)</i></p>
<b>Cultures and Societies</b>	6	Wahlpflicht <i>Compulsory elective</i>	Aufbau <i>Intermediate</i>	<p>Die Teilnehmenden sind am Ende des Moduls in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verschiedene Definitionen von Kultur anzuwenden,</li> <li>• Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung exemplarisch zu erläutern,</li> <li>• den Forschungsgegenstand der Kulturwissenschaften zu beschreiben.</li> </ul> <p><i>At the end of the module, participants will be able to</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>apply different definitions of culture,</i></li> <li>• <i>explain exemplarily research methods in the field of cultural studies,</i></li> <li>• <i>describe the object of research of the cultural sciences.</i></li> </ul>	<p>Status/Abschlussart Austauschstudierende/r (Incoming)</p> <p><i>Status exchange student</i></p>	<p>Modulprüfung: Essay (18.000-20.000 Zeichen); 45 Stunden oder mündliche Präsentation (20 Minuten) oder Führung (20 Minuten)</p> <p><i>Module examination: Essay (18,000-20,000 characters) or oral examination (20 minutes) or guided tour (20 minutes)</i></p>
<b>Religion, Ethics and Philosophy</b>	12	Wahlpflicht <i>Compulsory elective</i>	Aufbau <i>Intermediate</i>	<p>Die Teilnehmenden sind am Ende des Moduls in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Forschungsfelder der Religionswissenschaft und der Philosophie in Grundzügen zu beschreiben,</li> <li>• religionswissenschaftliche und philosophische Fragestellungen auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen anzuwenden.</li> </ul> <p><i>At the end of the module, participants will be able to</i></p>	<p>Status/Abschlussart Austauschstudierende/r (Incoming)</p> <p><i>Status exchange student</i></p>	<p>Modulprüfung: Hausarbeit (25.000-30.000 Zeichen); 60 Stunden oder mündliche Präsentation (30 Minuten) oder Übersetzung (25.000-30.000 Zeichen)</p>

				<ul style="list-style-type: none"> <li>• describe the research fields of the Study of Religions and Philosophy in general terms,</li> <li>• apply questions within the Study of Religions and Philosophy to current social developments.</li> </ul>		<p>Module examination: term paper (25,000-30,000 characters) or oral examination (30 minutes) or translation (25,000-30,000 characters)</p>
--	--	--	--	---	--	---

## **15. Anlage 5 erhält folgende Fassung:**

### **Anlage 5: Praktikumsordnung**

#### **Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Philipps-Universität Marburg**

##### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Studierenden des B.A. Soziologie sind gemäß § 11 der Studien- und Prüfungsordnung dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Berufspraktikum zu absolvieren. Das Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit Anforderungen der Praxis bekannt zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

##### **§ 2 Praktikumsberatung**

Das Institut für Soziologie der Philipps-Universität Marburg bestellt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Sie oder er berät in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Soziologie und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Studierenden bei der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vermittlung, Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praktika im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss. In regelmäßigen Abständen berichtet die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater dem Direktorium des Instituts für Soziologie.

##### **§ 3 Praktikumsstellen**

Für Studierende des B.A. Soziologie eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 4 der Bachelorordnung.

##### **§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Pflichtpraktikums**

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum im B.A.-Studium zwischen dem 5. und 6. Semester zu absolvieren. Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 300 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 8 Wochen abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens vier Wochen betragen.

##### **§ 5 Qualifizierte Berufspraxis**

(1) Über die Anforderungen des Pflichtpraktikums hinaus besteht für Studierende die Möglichkeit, im Rahmen des Moduls Qualifizierte Berufspraxis anwendungsbezogen zu lernen und ihre praktischen Erfahrungen zu vertiefen. Das qualifizierte Praxissemester muss folgende Kriterien erfüllen:

- Eine Praxisphase von 3 Monaten Dauer,
- Vereinbarung eines Kontrakts zwischen Studierender/m, Praktikumsberatung und Praktikumsanbieter zu Lern- und Qualifikationszielen sowie einem Zeitplan mit Tätigkeitsprofil.

(2) Optional kann das Modul Qualifizierte Berufspraxis auch im Rahmen des ERASMUS Practical Placement Programms durchgeführt werden, wenn die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllt sind.

### **§ 6 Unterstützung und Begleitung der Praktikumsphase**

Zur allgemeinen Berufsfeldorientierung, Vorbereitung des Praktikums sowie zur Unterstützung in der Berufseinstiegsphase wird für Studierende neben einer Sprechstunde ein optionaler Berufsbiografischer Workshop angeboten.

### **§ 7 Anerkennung von Praktika**

Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater erkennt Berufspraktika an, wenn die Kriterien für den Inhalt und die Dauer des Pflichtpraktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Pflichtpraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Studiengängen des Instituts für Soziologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

### **§ 8 Praktikumsnachweis und Prüfungsleistungen**

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle mit Angaben zu den Praktikumsstätigkeiten und den absolvierten Praktikumszeiten und -stunden sowie der erfolgreichen Absolvierung einer der unter Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen (schriftlicher Praktikumsbericht, mündliche Gruppen-Präsentation oder Praktikumsposter mit individueller Präsentation) ausgestellt.

(2) Die Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

(a) Praktikumsbericht. Dieser muss einen Umfang von ca. 10.800 Zeichen (6 Seiten) haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

- Kurzinformation (½ -1 Seite), die Auskunft gibt über: Name des Praktikumsanbieters, Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle, Dauer des Praktikums, Art der Vermittlung des Praktikums, weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes, Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter, (Nicht-)Vergütung des Praktikums, Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter
- Erfahrungsbericht (5-5 ½ Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst: Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsraum, Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle, Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin, kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

(b) Gruppenpräsentation. Diese Prüfungsform umfasst

- den Nachweis der Praktikumsanmeldung gemäß § 8, Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
- eine Kurzinformation wie unter § 8 Abs. 2 (a) beschrieben und
- eine mündliche Gruppenpräsentation (30 Min.)

- (c) Praktikumposter mit individueller Präsentation. Diese Prüfungsform umfasst
- den Nachweis der Praktikumeinrichtung gemäß § 8, Abs. 1 dieser Praktikumsordnung sowie
  - ein Praktikumposter (A1) und
  - eine Kurzinformation wie unter § 8 Abs. 2 (a) beschrieben und
  - eine individuelle Präsentation (ca.15 Min.)

### **§ 9 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden müssen die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht (siehe § 11).

### **§ 10 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

## **Artikel 2**

Der Studiengang wird zum Sommersemester 2027 eingestellt. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die zweite Änderung im Übrigen gilt ab Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. November 2017 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 29. November 2017 in der Fassung vom 28. April 2021 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 21.09.2022

gez.

Prof. Dr. Alexander Becker  
Dekan des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 23.09.2022**